

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1972

32209

Schwerin, den 30. August 1972

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 46) Berichtigung zum Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
 47) Berichtigung des Pfarrstellenverzeichnisses
 48) Kirchenbuchabschriften und Gemeindekarteien
 49) 50) Umgemeindungen

- 51) Geschenke
 52) Prüfungsbehörde für den kirchenmusikalischen Dienst
 53) Kirchenmusikalische D-Prüfung

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Stellungnahme zum Leuenberger Konkordien-Entwurf

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

46) Berichtigung

§ 16 -

Wahl des Landesbischofs und Dauer seiner Amtszeit - in dem Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 lautet vollständig:

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz, zu welchem die für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich ist.

(2) Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich, § 17 Absatz 1 b) bleibt unberührt.

Durch ein Versehen der Druckerei fehlte im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/1972 die Ziffer 2) dieses Kirchengesetzes.

47) G.-Nr. /231/ VI 33 c

Berichtigung des Pfarrstellenverzeichnisses

Seite 1: unter Tarnow ist zu lesen **Prützen**

Seite 4: Pastor Friedrich Rüss muß Friedrich-Carl heißen

Seite 6: unter Vilz ist zu lesen **Max Papke**

Seite 7: unter Kublank ist **Cölpin** zu streichen

oberhalb von Kublank einsetzen:

Cölpin z. Z. unbesetzt

Seite 7: unter Probstei Friedland ist einzusetzen:

Propst Herbert Bremer, Eichhorst

Bei der Kirchgemeinde Dahlen ist **Brunn** zu lesen

Seite 8: Groß Tessin mit **Glasin**

Seite 9: Telefon von Landesjugendpastor Sagert jetzt Nr. 61 381

Schwerin, den 18. Juli 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

48) G. Nr. /712/ II 33 f

Betrifft: Kirchenbuchabschriften und Gemeindekarteien

Die Kirchenbuchabschriften sind bis zum Jahre 1971 einschließlich anzufertigen. Vom Jahrgang 1972 an wer-

den die Kirchenbücher nicht mehr abgeschrieben. In Zukunft ist jeweils im I. Quartal des neuen Jahres in jedem Kirchenbuch durch den zuständigen Propst zu bescheinigen:

Die Eintragungen des Jahres
sind ordnungsgemäß vorgenommen.

Datum und Unterschrift des Propstes

Die Propste berichten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Landessuperintendenten, daß die Kirchenbücher ordnungsgemäß geführt und vom Propst gegengezeichnet worden sind.

Die Landessuperintendenten berichten bis zum 31. Juli dem Oberkirchenrat entsprechend, daß die Berichte der Propste eingegangen sind.

Für jede Propstei ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem Datum, Kirchgemeinde und die einzelnen Kirchenbücher aufgeführt sind, die den Sichtvermerk erhalten haben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Gemeindekarteien entsprechend der Kirchgemeindeordnung § 9 und § 23 Kirchliches Amtsblatt Jahrgang 1969 Nr. 5/6 und der Verfügung des Oberkirchenrats (Kirchliches Amtsblatt 1959 Nr. 2) zu führen sind. Die Herren Propste werden gebeten, im Konvent auf das Führen der Gemeindekarteien hinzuweisen und nötigenfalls beim Einrichten von neuen Karteien behilflich zu sein.

Schwerin, den 10. Juli 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

49) G. Nr. /23/ Biendorf, Verwaltung

Die Ortschaft Wichmannsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aus der Kirchgemeinde Biendorf in die Kirchgemeinde Rerik umgemeindet.

Schwerin, den 3. August 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

50) G. Nr. /8/ Basse, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Walkendorf und Basse werden mit Wirkung vom 1. 1. 1973 verbunden. Wohnort des Pastors ist Basse.

Schwerin, den 19. Juli 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

51) G. Nr. /23/ **Neustadt-Glewe, Gottesdienst/Geschenke**
Sanitätsrat Dr. Schulze hat der Neustadt-Glewer Kirche ein neues Lesepult geschenkt, das am 23. Juli 1972 im Gottesdienst in Gebrauch genommen wurde.

Schwerin, den 31. Juli 1972

Der Oberkirchenrat
Siegert

52) G. Nr. /724/ 1 VI 48 o

Prüfungsbehörde für den kirchenmusikalischen Dienst

In die Prüfungsbehörde für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurden Landeskirchenmusikdirektor Dr.

Hans-Joachim Wagner, Rostock, und Landesjugendpastor Friedrich-Karl Sager, Schwerin, berufen.

Schwerin, den 17. August 1972

Der Oberkirchenrat
H. Timm

53) G. Nr. /723/ 1 VI 48 o

Kirchenmusikalische D-Prüfung am 26. Juni 1972

Die kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden Herr Klaus Wellingerhof, Schwerin; Fräulein Ulrike Wellingerhof, Schwerin; Schüler Hartwig Wolff, Crivitz.

Schwerin, den 27. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
H. Timm

II. Personalien

Übertragung einer Pfarre:

Dem Propst Hans de Boor in Wittenburg ist die freige-wordene Pfarre I in Waren/St. Georgenkirche zum 1. Juli 1972 als Pastor übertragen worden.

/735/ 1 Waren, Prediger

Dem Pastor Klaus Labesius in Tornow ist die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1972 übertragen worden.

/349/ 13 Tornow, Prediger

Dem Pastor Walter Pingel in Rödlin ist die frei gewordene Pfarre in Wulkenzin zum 1. August 1972 übertragen worden.

/54/ Wulkenzin, Prediger

Dem Pastor Erhard Räth in Warlin ist die frei gewordene Pfarre in Uelitz zum 1. August 1972 übertragen worden.

/264/ 1 Uelitz, Prediger

Dem Pastor Arnold Zarft in Friedland ist die frei gewordene Pfarre III an der Stadtkirche in Neustrelitz übertragen worden.

/43/ 1 Neustrelitz, Stadtkirche III, Prediger

Der Pastorin Rosemaria Griehl in Waren/Pastorinnenstelle ist die Pfarre II in Waren/St. Georgen zum 1. April 1972 übertragen worden.

/736/ 1 Waren/St. Georgen, Prediger

Der Pastorin Irmgard Köhler in Stavenhagen/Pastorinnenstelle ist die Pfarre II in Stavenhagen zum 1. April 1972 übertragen worden.

/380/ 1 Stavenhagen, Prediger

Der Pastorin Roswitha Bieleit in Lübz/Pastorinnenstelle ist die eingerichtete Pfarre II in Lübz zum 1. April 1972 übertragen worden.

/293/ Lübz, Prediger

Der bisherigen Pfarrvikarin Irmgard Ehlers in Malchow ist die eingerichtete Pfarre II in der Stadtkirche in Malchow als Pastorin übertragen worden.

/302/ Malchow, Stadt, Prediger

Der Pastor Folker Hachtmann in Wittenburg ist mit der vorläufigen Verwaltung der Propstei Wittenburg zum 1. Juni 1972 beauftragt worden.

/2/ VI 50 2 e

Die mit Wirkung vom 1. April 1972 ausgesprochene Übertragung der Pfarre Plate an den Pastor Eggers in Vietlübbe wird mit dem gleichen Zeitpunkt zurückgenommen.

/230/ Plate, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Walter Koehler in Rostock/St. Nikolai wegen seines schlechten Gesundheitszustandes auf seinen Antrag zum 1. September 1972.

/10/ 1 Walter Koehler, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Hilde Pingel aus Rödlin in der Kirchengemeinde Wulkenzin zum 1. August 1972.

/76/ 1 Wulkenzin, Christenlehre

B-Katechetin Renate Rommerskirch aus Lübow in den Schweriner Kirchengemeinden zum 1. August 1972.

/16/ 4 Renate Rommerskirch, Pers.-Akten

B-Katechetin Etna Becker aus Ludwigslust in der Kirchengemeinde Brunow zum 1. August 1972.

/11/ Etna Becker, Pers.-Akten

B-Katechet Winfried Papke aus Warin in der Kirchengemeinde Jesendorf zum 1. August 1972.

/20/ Winfried Papke, Pers.-Akten

Ernannt zu B-Katechetinnen wurden:

Frau Waltraud Fohl in Rövershagen zum 1. Juli 1972
Frau Adelheid Dürkop in Kessin, tätig in Kavelstorf, zum 1. Juli 1972

Frau Gisela Schirmer in Waren zum 1. Juli 1972

Frau Ruth Hagen in Rövershagen, tätig in den Kirchengemeinden Bentwisch und Volkenshagen zum 1. Juli 1972

Frau Hanna Pilgrim in Schwerin zum 1. Juli 1972

Frau Elisabeth Wellingerhof in Schwerin zum 1. Juli 1972

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1972

Seite 2

Malchow-Stadtkirche II 1. 7. 1972 Irmgard Ehlers
— neu eingerichtet,
Pfarrvikarinnenstelle
umgewandelt —

Propstei Wittenburg 1. 7. 1972 Hans de Boor
und Wittenburg I streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 3

Stavenhagen II 1. 4. 1972 z. Z. unbesetzt
(Pastorinnenstelle streichen,
Irmgard Köhler ist aufgehoben)

Seite 4

Waren-St. Georgen I 1. 7. 1972 z. Z. unbesetzt
streichen,
Hans de Boor

Waren-St. Georgen II 1. 4. 1972 z. Z. unbesetzt
(Pastorinnenstelle streichen,
Rosemaria Griehl ist aufgehoben)

Lübz II 1. 4. 1972 Roswitha Bieleit
(Pastorinnenstelle
umgewandelt)

Rostock/St. Nikolai II 1. 9. 1972 Walter Koehler
streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 6					
Plate	1. 4. 1972	Heinz Eggers streichen, (Übertragung zurückgenommen) z. Z. unbesetzt	Wulkenzin	1. 8. 1972	z. Z. unbesetzt streichen, Walter Pingel jn.
Vietlütbe	1. 4. 1972	Heinz Eggers bleibt	Friedland II	1. 9. 1972	Arnold Zarft streichen, z. Z. unbesetzt
Uelitz	1. 8. 1972	z. Z. unbesetzt streichen, Erhard Räth	Neustrelitz-Stadtkirche III	1. 9. 1972	Arnold Zarft
Seite 7					
Rödlin	1. 8. 1972	Walter Pingel jn. streichen, z. Z. unbesetzt	Warlin	1. 8. 1972	Erhard Räth streichen, z. Z. unbesetzt
			Gehren: Fernruf jetzt unter Rothemühl 485		

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

/73/ II 3 c

Der Oberkirchenrat gibt hiermit eine Stellungnahme zum Leuenberger Konkordien-Entwurf zur Kenntnis. Die Kommission für das Lehrgespräch und die leitenden Geistlichen der acht Landeskirchen in der DDR haben sich dahingehend geeinigt, diese Stellungnahme den Gliedkirchen des Bundes zu empfehlen. Die Synode der mecklenburgischen Landeskirche wird voraussichtlich auf der Herbsttagung über diese Stellungnahme zu beraten und zu beschließen haben.

Schwerin, den 9. August 1972

Der Oberkirchenrat
Siegert

Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“

- Die unterzeichneten Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen hiermit zu dem ihnen übersandten Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ sowie zu den Anfragen, die ihnen in den diesbezüglichen Anschreiben der Vorsitzenden der Leuenberger Versammlung vom 24. 9. 1971 vorgetragen wurden, gemeinsam Stellung.
- Sie tun es gemeinsam, obwohl sie bekenntnismäßig verschieden geprägt sind. Daß ihnen dieses möglich wurde, ist für sie ein Zeichen der Klärung, die die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene zusammen mit dem eigenen Lehrgespräch, das sie führen, für sie selbst gebracht haben. Die unterzeichneten Kirchen haben damit ein Stück theologischer und geistlicher Gemeinschaft erfahren, die ihnen auf ihrem Weg zur Kirchengemeinschaft untereinander wichtig geworden ist.
- Sie sehen das Ergebnis der Leuenberger Delegiertenkonferenz im ganzen als einen wesentlichen Schritt auf das erstrebte Ziel einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa hin an. Sie danken Gott, daß er Übereinstimmung in solchem Maß ermöglicht hat.
- In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Leuenberger-Bericht 1970 hatten die unterzeichneten Kirchen für die Erarbeitung des Konkordien-Textes inhaltliche Verdeutlichungen und Ergänzungen gewünscht. Sie stellen dankbar fest, daß der Entwurf diese Wünsche in wesentlichen Punkten berücksichtigt.

Dazu rechnen sie das Bemühen um eine möglichst dauerhafte, tragfähige und für andere Kirchen einladende Grundlage für die angestrebte Kirchengemeinschaft (§§ 46–49 des Konkordienentwurfes). Dazu gehört auch die Beschreibung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums (§§ 6–16),

die als Versuch zur aktualisierenden Anwendung der Bekenntnisse verstanden werden kann. Sie stellt zugleich die erbetene Begründung dafür dar, weshalb die traditionellen Verwerfungen den Partner heute nicht mehr treffen (§§ 17–28).

Ferner sind die als notwendig angesehenen kontinuierlichen Lehrgespräche ebenso in den Konkordien-Entwurf aufgenommen worden (§§ 37–41) wie die gewünschte Erklärung zu eventuellen organisatorischen Folgerungen (§ 45).

- Die unterzeichneten Kirchen werten auch positiv, daß der Entwurf die ursprüngliche Verbundenheit der reformatorischen Kirchen durch ein gemeinsames Grundanliegen bezeugt (§ 5); daß er im Bemühen um Überwindung des Dissenses im Verständnis von Abendmahl, Christologie und Prädestination eine deutliche theologische Annäherung erkennbar macht und zugleich ausschließt, die Lehrverurteilungen der Reformationszeit rückwirkend in Frage zu stellen (§§ 17–27); und daß er das Verständnis von Kirchengemeinschaft im Sinne konkreter Zeugnis- und Dienstgemeinschaft so entfaltet und anwendet, wie dies im IV. Teil (§§ 29–45) geschieht.
- Die Bearbeitung des Konkordien-Entwurfes in Pfarrkonventen, theologischen Instituten, Kirchenleitungen und Synoden der unterzeichneten Kirchen hat aber auch ergeben, daß ihnen eine Zustimmung zum unveränderten Text nur unter Zurückstellung wichtiger Einwände möglich wäre.
- So halten die unterzeichneten Kirchen noch eine Überprüfung des Entwurfes im Blick auf das Verständnis von Konkordie, Kirchengemeinschaft und Bekenntnis, die Behandlung der Frage von „Gesetz und Evangelium“ sowie die Aussagen über die Taufe für nötig.
- Das Selbstverständnis der Konkordie als einer gemeinsamen Erklärung, durch die Kirchengemeinschaft hergestellt wird, bedarf noch einer näheren Klärung. Einerseits läßt die Konkordie die in den Kirchen bestehenden Bekenntnisse in Geltung und versteht sich in diesem Sinne nicht als ein Bekenntnis. Andererseits nimmt sie für das in ihr vorgebrachte gemeinsame Verständnis des Evangeliums die reformatorischen Kriterien für die Einheit der Kirche in Anspruch, erklärt die früheren Verwerfungen zwischen den Kirchen für gegenstandslos und hält Schritte zur Herstellung der Kirchengemeinschaft im Sinne eines Hinschreitens zur Kircheneinheit für möglich. In der Konkordie selbst oder bei ihrem Abschluß sollte erklärt werden, daß die Konkordie für Herstellung von Kirchengemeinschaft ein Grunddokument mit besonderem Charakter ist. Sie bestimmt die Stellung der beteiligten Kirchen zu den Bekenntnissen oder Traditionen neu und stellt einen verpflichtenden Schritt auf dem

Weg zur Einheit der Kirchen dar, der im Hinblick darauf erfolgt, daß sie in Christus schon eins sind.

9. Das Problem von Gesetz und Evangelium hat die reformatorischen Kirchen zu keinem Zeitpunkt in der Weise belastet, daß es von ihnen als kirchentrennend empfunden worden ist oder sogar Gegenstand von Verwerfungen wurde. Es hat seine Zuspitzung vielmehr erst in der neueren theologischen Entwicklung erfahren. Es ist denkbar, daß sich die Frage von Gesetz und Evangelium — ähnlich wie das Verhältnis der Zwei-Reiche-Lehre und der Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi — heute als ein ernsthaftes Hindernis für das Eingehen von Kirchengemeinschaft erweisen könnte. Der Konkordien-Entwurf läßt nicht erkennen, ob dies in Leuenberg geprüft worden ist.
Es wäre erforderlich gewesen, die Kriterien anzugeben, nach denen die genannten Lehrdifferenzen als nicht kirchentrennend angesehen werden. Klärender noch wäre es gewesen, wenn in der Konkordie selber zum Ausdruck gebracht worden wäre, wie sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums auch gegenüber den Divergenzen im Blick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium bewährt.
Um den erreichten Konsensus tragfähiger zu machen, sollte die Konkordie auf Grund der Schauenburger Thesen über das Gesetz überarbeitet werden.
10. In § 14 scheint es zur Verdeutlichung der Aussage über die Taufe, auch angesichts der gegenwärtigen theologischen Diskussion, erforderlich, von der Taufe zu sprechen, die durch die Verbindung von Wort und Wasser gespendet wird. Es wird vorgeschlagen zu sagen:
In der Taufe, in der das Wort mit dem Wasser verbunden ist, schenkt uns Jesus Christus die Vergebung der Sünden und ewiges Leben.
11. Für den Fall der Überarbeitung stellen die unterzeichneten Kirchen noch Folgendes zur Diskussion:
12. Es ist schwierig, im Text einer Konkordie (§ 5) die Geschichte des Verhältnisses der bisher getrennten Kirchen in den vergangenen vierhundert Jahren historisch zureichend und ohne bedenkliche Verkürzungen in einer für alle Seiten annehmbaren Weise zu beschreiben.
Daher wird empfohlen, § 5 folgendermaßen zu straffen:
„In einer vierhundertjährigen Geschichte sind die Kirchen der Reformation zu neuen, ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt worden. Sie haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich-bedingten Denkformen zu unterscheiden und im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen. Weil und insofern die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.“
13. Zu § 10 muß darauf hingewiesen werden, daß das Leben in der Gemeinde nicht nur vom Dienst an den Mitmenschen in Nächstenliebe bestimmt ist, sondern auch vom liturgischen Dienst in der Liebe zu Gott, und daß die Liturgie nicht in der Diakonie aufgeht. Eine dem Rechnung tragende Änderung ist wünschenswert:
„... Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst an den Menschen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird.“
14. In § 11 wird bei der Beschreibung des Dienstes der Christen in der Welt ein Hinweis auf Anfechtung und Leiden in der Nachfolge vermißt. Wünschenswert wäre der folgende geänderte Wortlaut:
„Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden...“
15. In § 22 ist das Interesse, die beiden erwähnten Aussagen heute neu zur Geltung zu bringen, der lutherischen wie der reformierten Tradition gemeinsam. Da die Aufteilung auf die reformierte bzw. die lutherische Tradition nicht eindeutig ist, wird die Streichung der Klammern vorgeschlagen:
„... das Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und das Interesse an seiner völligen Person-Einheit angesichts des Scheiterns traditioneller Denkformen neu zur Geltung zu bringen.“
16. Zusammenfassend erklären die unterzeichneten Kirchen:
17. Sie sehen in dem Konkordien-Entwurf einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa. Besonders durch das Maß an Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, das in der gemeinsamen Beschreibung der Rechtfertigung als der Botschaft von der freien Gnade Gottes zum Ausdruck kommt, sind bereits weitreichende Voraussetzungen dafür gegeben, untereinander Kirchengemeinschaft feststellen zu können.
18. Die unterzeichneten Kirchen halten aber eine Weiterarbeit am Konkordienentwurf, besonders zu den in dieser Stellungnahme vorgetragenen Fragen, für nötig.
19. Sollten jedoch alle anderen beteiligten Kirchen für unveränderte Übernahme des Konkordien-Entwurfes votieren, so würden die unterzeichneten Kirchen um der in solcher Übereinstimmung sich manifestierenden ökumenischen Gemeinschaft willen ihre Bedeutung zurückstellen und ebenfalls dem unveränderten Text zustimmen können.
20. Sie schlagen vor, für den März 1973 von vornherein eine zweite Vorversammlung einzuberufen.